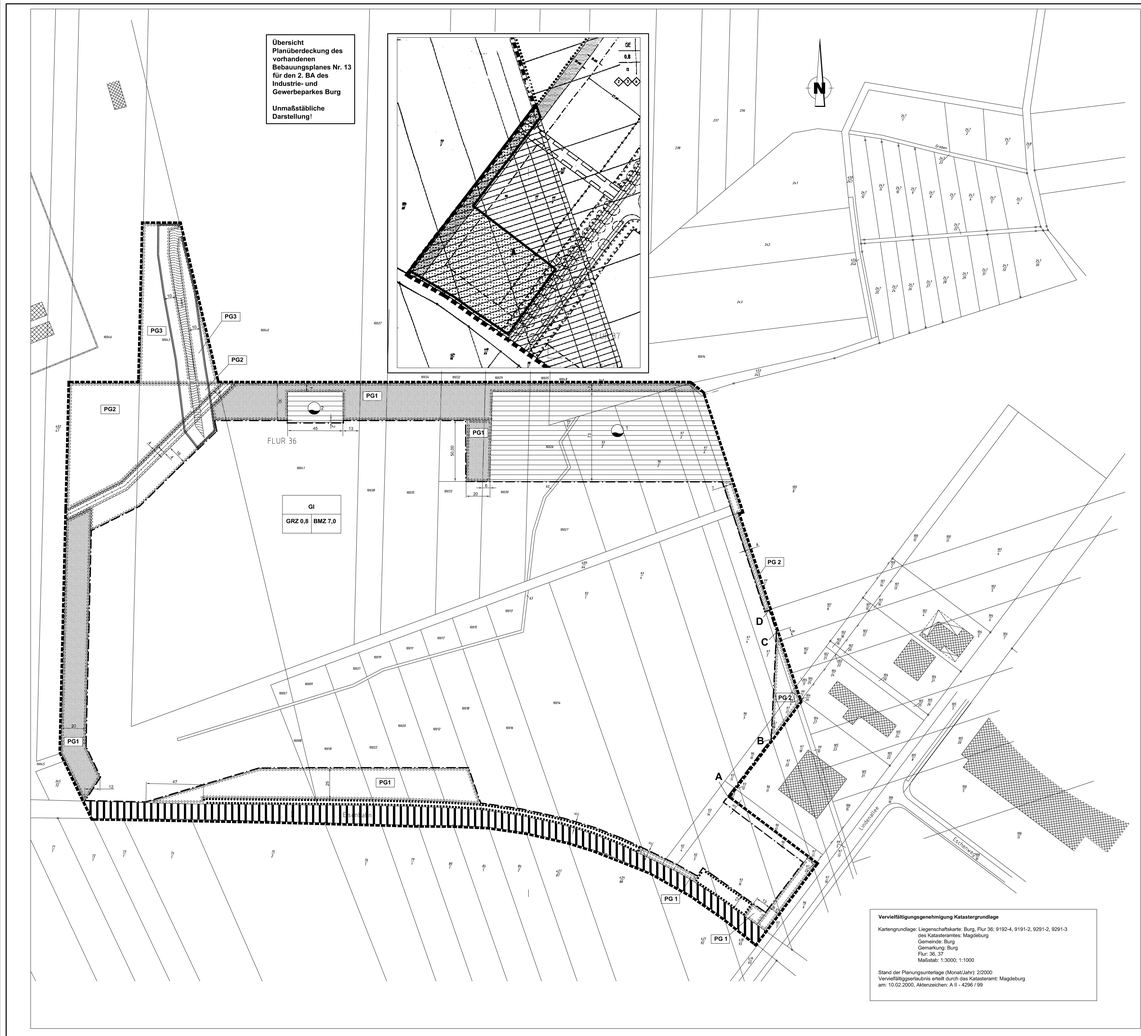

Teil A Planzeichenfestsetzungen

GI

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO) gemäß den nebenstehenden Festsetzungen

GRZ 0,8 BMZ 7,0

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

2.1 Grundflächenzahl

2.2 Baumassenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

3.1 Baugrenze

Zwischen den Punkten A und B sowie C und D verläuft die Baugrenze identisch mit der Grenze des denkmalschutzrechtlichen Gesamtbereiches.

4. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

4.1 Führung von Versorgungsleitungen hier
1. Ferngasleitung (DN 500) der Verbundnetz Gas AG
2. Mittelspannungsleitung der Verbundnetz Gas AG
3. Lichtwellenleiterkabel der GASLine
4. Leerrohr der GASLine
Einschränkungen der baulichen Nutzung im Schutzstreifen ergeben sich aus den nebenstehender textlichen Festsetzungen

5. Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

5.1 Fläche für Rückhaltebecken "Regenwasser"

Fläche für Pufferbecken "Niederschlagswasser", Altlastenplatz

6. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

6.1 private Grünfläche

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

7.1 Gewässer II. Ordnung Nr. 06 / 4 / 1 Graben

8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

8.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

gemäß nebenstehenden textlichen Festsetzungen

8.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

gemäß nebenstehenden textlichen Festsetzungen

9. Sonstige Planzeichen

9.1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

begünstigt: VNG Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Postfach 24 12 63
04332 Leipzig einschl. der Tochterunternehmen

zur Führung der o.g. Leitungen

9.2 Umgrenzung des von der Bebauung freizuhaltenden Schutzbereiches
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
gemäß textlichen Festsetzungen ist Nutzung möglich

9.3 Grenze des durch/von Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen
§ 9 Abs. 6 BauGB

planfestgestellte, nichtöffentliche Bahnlinien
(Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland, Zuständigkeitsbehörde: Wehrbereichsverwaltung Ostsee)

Gewässerschutzbereiten mit 10,00 m Breite nach § 94 Abs. 1 Satz 1 WG LSA, in der Fassung
der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. S. 186); geändert am 11. Februar 2005 (GVBl. S. 491)

Erläuterung Planeinschriebe

Art der baulichen Nutzung	
Maß der baulichen Nutzung (MaNu)	Bauweise(nart) (BAU)

Vervielfältigungsgenehmigung Katastergrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Burg, Flur 36; 9192-4, 9191-2, 9291-2, 9291-3
des Katasteramtes Magdeburg
Gemeinde: Burg
Gemarkung: Burg
Flur: 36, 37
Maßstab: 1:3000; 1:1000

Stand der Planungsunterlage (Monat/Jahr): 2/2000
Vervielfältigungsdaten erhielt durch das Katasteramt: Magdeburg
am: 10.02.2000, Aktenzeichen: A II - 4/266 / 99

Übersichtsplan Stadgebiet Burg

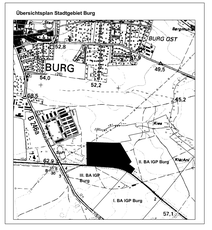

Teil B Textliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), in der derzeit gültigen Fassung und i.V. mit der BO § 1 (3) c der Verordnung über die baulichen Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeitig gültigen Fassung werden in Ergänzung der nebenstehenden Planzeichnung folgende textliche Festsetzungen getroffen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1Abs. 4, 5 und 6 BauNVO

(1) Die n.§ 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

(3) Im Industriegebiet sind die nachfolgenden, der Anlage 1 des Windenerlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.06.1993 (ZDB Nr. 6119931) ernannten Betriebsarten der Industriebetriebe allgemein zulässiger Anlagen zulässig.
Weiterhin zulässig sind gem. Anlage 2 des o.g. Erlasses die Flexenprüfanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen (1.2 (1+2), 1.2 (1+2) (Nr. 1)gasfeu.Nr V. Bimsch).

Abstände in m	Betriebsart
750	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln (in Fräsen?)
	Anlagen zur Stärkeisierung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtbeschickungsgewicht(?)
500	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen einschließlich der Schaffelder mit einer Chlorbeladung von 200 kV oder mehr(?) ausgenommen eingehauste Elektrosynthesenanlagen
	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren(?)
	Schleifer, Hämmer und Fräsereien(?)
	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen(?)
300	Anlagen zum Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 10 oder mehr je Stunde
	Anlagen zur Gewinnung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteln, einschließlich Schlacke und Bauschutt, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
	Anlagen zum Mischen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Tofa) oder Zementmörser
	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
	Anlagen zum Bläuen von Perlite, Schiefer oder Ton
	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Torren, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Beaufzählte 300 kg oder mehr je m² Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch betriebe Brennöfen des dekorativbedarfs und ohne Abluftführung betrieben werden
	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Torren, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Beaufzählte 300 kg oder mehr je m² Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch betriebe Brennöfen, die dekorativbedarfs und ohne Abluftführung betrieben werden
	Anlagen zum Schmieden von Hämmern mit einer Schlagkraft von mehr als 50 Kilopondmetern(?)
	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewtonn oder mehr bestehen
	Anlagen zur Herstellung/ Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von FluB- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatierungsanlagen
	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder GuB mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Kabinenstrahlanlagen
	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrolzusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formteilen(s.p.B. Harzmatten) oder Faserformassen oder
	b) Formteilen aus Polyäthylenglykolen, soweit keine gleichbleibenden Werkzeuge (Formen) verwendet werden,
	c) Formteilen aus Polyäthylen oder Polyäthylen, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Farmaceuglas oder Bertilderflex,
	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern,
	gaspeiser oder -geweben, unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
	Anlagen zum Räuchern von Fleisch oder Fischeiern, ausgenommen
	– Anlagen in Gewerbebetr.
	- Räucherei mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch oder Fischeiere je Woche
	Anlagen zum Trocknen von Gemüse, Mütz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Gemüse, Mütz oder Tabak in landwirtschaftlichen Betrieben
	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t/ea weniger als 500 t pro Tag
	Meisseisteinmeisen, Bierbetriebsnoxnungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder Mehr je Jahr
	Anlagen zur Herstellung von Spanesäulen aus Isetscher oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Fäcken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeeschwängen, alkalischen Stoffen , Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
200 m	Prüfanlände für oder mit Verbrennungsmaschinen oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
	Krematorien
	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 30 t Ammoniak oder mehr
	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
	Maschinenfabriken oder Hämmer
	Pressereien oder Stanzereien(?)
	Anlagen zur Herstellung von Kokeln unter Verwendung von Bitunen
	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Hölzwerken
	Zimmereien(?)
	Fleischverarbeitende ohne Verarbeitung
	Asaleifenzugeräte(? Tie?ofrikeal?)
	Brüdenfarben oder-Farben zur Herstellung von Dauerbaulacken
	Magarine- oder Kunstspeisefettbetrieben
	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
	Autobusunternehmen, auch die öffentlichen Personenverkehrsmittel(?)
	Anlagen zum Bei- und Einleiten von Schüttgütern bei Gebäudeunermöglichten, soweit weniger als 2001 Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenen Gestalte im landwirtschaftlichen Betrieb
	Anlagen zum mechanischen Bei- und Verarbeite von Asbestzeugnissen auf Mitteach
100 m	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinenbetriebe, Catering-Betriebe)
	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 to weniger als 30 t Ammoniak
	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	Autolackierereien
	Tischlereien oder Schreinereien
	Tischlerbetriebe, die mit einer Gesamtleistung von 50 t/ea weniger als 50 t/ea
	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
	Kompostierungsanlagen
	Anlagen zur Herstellung von Reifaipromäuffen, Industriewaste, oder Pulpewäle
	Spinnereien oder Webereien
	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
	Betriebe des Fernsech-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraf- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
	Bäuche
	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	Anlagen zur Rundenmaverung von Rohrn, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden
	*) vergleiche Nr. 2.2.2.4 und 2.2.2.5 des vorgenannten Runderlasses

§ 2 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

(1) In der durch Planeintrag von der Bebauung freizuhaltenden Fläche sind in Abhängigkeit von der Leitungsnacke der Ferngasleitung folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. Freihaltung der Fläche von jeglicher Bebauung, auch nicht für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, je 4 m als Leitungsachse,
2. Beifestge Flächen (z.B. Lagerplätze) und Parkflächen für KFZ oder LKW mit mind. 5 m zur Leitungsachse,
3. Garagen mit mind. 10 m zur Leitungsachse.

(2) Andere bauliche Anlagen als die vorgenannten sind in der gesamten Fläche unzulässig.

§ 3 Nebenanlagen
§ 14 Abs. 2 BauNVO

(1) Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Gas dienen, sind ausnahmsweise auch innerhalb von Flächen für das Bauhauptgebiet zulässig und Stückwerk zulässig.

(2) Alle anderen Nebenanlagen (S. dies § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

§ 4 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen sowie Leitungsrecht
§ 9 Abs.1 Nr. 13 und 21 BauGB

(1) Es wird ein Leitungsrecht "LR1" (Schutzstreifen) mit beidseitig 4 m, gemessen von der Leitungsachse der Ferngasleitung Nr. 69 festgesetzt. Die Durchführung von Baumaßnahmen eingenommt an den Schutzstreifen ist vor der Durchführung von Maßnahmen mit dem Leitungsträger (Verbundnetz GAS AG) abzustimmen.

(2) Es ist ausschließlich eine standortgemäße Landschaftsrasensaaat vorzunehmen und zur Vermeidung von Windrasaat 1 x jährlich (September/Oktober) zu mähen.

§ 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

(1) Zur Begrünung der nicht überbauten Flächen auf den Grundstücken sind u.a. standortverträgliche und einheimische Laubgehölze einzusetzen, die der potentiell natürlichen Vegetation zugeordnet. Eine Orientierung soll an den Arten der Vorschlagsliste erfolgen.

(2) Der zur Sammlung der Niederschlagswasser von den privaten Grundstücksflächen erforderliche Zwischenspeicher Regenrückhaltebecken ist in seiner Bauweise naturnah auszuführen.

(3) Das Regenrückhaltebecken ist gegenüber dem gewässernen Untergrund zur Vermeidung der Verfrachtung von Schlichtenwasser abzudichten. Der im Zusammenhang mit dem Regenrückhaltebecken zu errichtende Schöpfbauter ist naturnah anzugleen.

(4) Die im Rahmen der Maßnahmen gem. der Absätze 2 und 3 entstehenden Randbereiche des Regenrückhaltebeckens und des Schöpfbauters sind als Feuchtwasserbiotoen auszubilden und entsprechend mit gegenüber einem alternierenden Wasserstand geeigneten Pflanzen zu bepflanzen.

§ 6 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs.1 Nr. 25 a) BauGB

(1) Für die innerhalb der mit PG 1 festgesetzten Flächen durchzuführenden Anpflanzungen gelten folgende Vorschriften:
1. Heckenanpflanzungen: je 10 m² Pflanzfläche 6 Heister, 50-75 cm hoch, ohne Ballen,
2. Baumpflanzungen: mind. je 20 Hl. m 1 Baum, diagonal versetzt, 8-10 cm Stammumfang, 2 x verpflanzt, mit Ballen.
Zu verwenden sind die Arten aus den Vorschlagslisten 1.2, 5.2 und 6.

(2) Für die innerhalb der mit PG 2 festgesetzten Flächen durchzuführenden Anpflanzungen gelten folgende Vorschriften:
- dichtg anskegend angesetzte Heckenanpflanzung mit einem mind. 3 m breiten, außen unbedechten Kraautsaum (Mittelbuchen) mit Anpflanzungen je 20 m² Pflanzfläche 4 Heister, 50-70 cm hoch, ohne Ballen.
Die Baumpflanzungen sind mit je 100 m² Pflanzfläche 1 Baum, 8-10 cm Stammumfang, 2 x verpflanzt, mit Ballen auszuführen.
Zu verwenden sind die Arten aus den Vorschlagslisten 1.2, 5 und 6.

(3) Für die innerhalb der mit PG 3 festgesetzten Flächen durchzuführenden Anpflanzungen gelten folgende Vorschriften:
Kraautsaum (Saatgutmischung), 3 m breit, außen unbedeckt und am Rand von Altaaboem mit Anpflanzung von 1 Heister 150 - 200 cm hoch je 200 m² Pflanzfläche. Zu verwenden sind die Arten aus den Vorschlagslisten 3 und 4.

(4) Die im Plan an der Straße "Lindenallee" ausgewiesene, straßenbegleitende Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist bis auf den Anteil der Einschließung/Grundstückszuwegung mit max. 2 je 8 m breiten Grundstückszufahrten (zzgl. der Garwege und Auenwinden vollflächig mit einer Wiesenaussaat als Landschaftsrasenmischung nach Vorschlagsliste 6 (mimatte Standorte) zu begrünen. Beizufügen sind Zwetsel- und Knollengewächse bzw. Wildstauden.

§ 7 Flächen für die Errichtung von sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs.1 Nr. 25 b) BauGB

(1) Die festgesetzten Biotope nach § 30 NatSchG LSA sind zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen zur Verbesserung zu entwickeln.

(2) Bei Baumaßnahmen im nähteren Bereich der zur Erhaltung festgesetzten Bereiche sind die Vorschriften des § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert am 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) zu beachten.

Hinweise

1. Für den Gesamtbereich des Plangebietes besteht aufgrund möglicher Munitionsrückstände Altlastenverdacht.

2. Die im Rahmen der Baulückgleiten angetroffenen oberflächennah abgelagerten Altöfäle sind, soweit nicht im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen des "Schlussfolgerungsbericht zur Gefährdungsabschätzung des Bereichs durch Altablagerungen im Plangebiet IV" Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbeparkes Burg" vom 19.04.1999 des Büros deu-consult Schönebeck, bereits erfolgt, so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

3. Vorschlagslisten für die Artenaussammensetzungen bei Pflanzgebieten

Vorschlagsliste 1 / Großstraßäuber / Birkacher
Pertmaßstauch (Acéleaca anadéc), Kornelkirsche (Cornus mas), Haselnuß (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hartriegel (Cornus sanguinea), Steckpfeife (Ilex aquifolium), Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnl. Schneeball (Viburnum opulus), Liguster (Ligustrum vulgare), Hundsrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus), Wildrose (Rosa rugosa), Berberitze (Berberis Superba), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Weißdorn (Crataegus monogyna), Korbweide (Salix viminalis), Faulbaum (Frangula alnus), Vogelbeerbaum (Sorbus aucuparia), Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Erle (Alnus glutinosa), Johannisbeere (Ribes), Sanddorn (Hippophae), Schneebeere (Vogelkirsche ( ), Forsythie (Forsythia), Wilder Jasmin (Jasmin)

Vorschlagsliste 2 / Straßenbäume / Bäume
Spitzahorn (Acer platanoides), Feldahorn (Acer campestre), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Winterlinde (Tilia cordata), Rotbuche (Fagus sylvatica), Stieleiche (Quercus robur), Vogelbeerbaum (Sorbus aucuparia), Baumhasel (Corylus colurna), Sommerlinde (Tilia platyphylla), Feldulme (Ulmus carpinifolia), Birke (Betula pendula), Traubeneiche (Quercus robur), Erle (Alnus glutinosa), Esche (Fraxinus excelsior), Silberweide (Salix alba), Rotbuche (Fagus), Weiss (Malus), Kirschbirne (Pirus)

Vorschlagsliste 3 / Baum und Heister
Korbweide (Salix alba), Salweide (Salix caprea), Bruchweide (Salix fragilis), Korbweide (Salix purpurea), Esche (Fraxinus excelsior)

Vorschlagsliste 4 / Uferbepflanzung
Korbweide (Salix alba), Salweide (Salix caprea), Bruchweide (Salix fragilis), Korbweide (Salix purpurea), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Flatterulme (Ulmus laevis), Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Breitblättriges Schilf (Typha latifolia), Schwanenblume (Butomus umbellatus), Rohr (Phragmites communis), Froschlöffel (Alisma Plantago), Pfeilkraut (Sagittaria sagittifolia), Sumpfdotterblume (Caltha palustris) Die Bepflanzung des Schöpfbauters erfolgt analog mit Rohr (n. 3 Ballsorten).

Vorschlagsliste 5 / Pflanzen für Krautsaum (Initialansaat)
Aderkerrf (Origanus arvensis), Acksenpark (Sperrgia arvensis), Alexanderwitsche (Trifolium alexandrinum), Bockshanlee (Mellotus altus), Blüachéchlitch (Phacelia tanacetifolia), Dauerkopie (Lupinus perennis), echte Kamille (Matricaria chamomilla), echter Steinklee (Melilotus officinalis), Esparsette (Onobrychis vicifolia), Faferklee (Trifolium dubium), Gelbe oder Hopfenklee (Medicago lupulina), gemeine Brauniele (Prunella vulgaris), Inkarnatklee (Trifolium incarnatum), Johanniskraut (Hypericum perforatum), Kleine Prunelle (Prunella laciniata), kleiner Wiesenknopf (Sanguisorba minor), Luzerne (Medicago sativa), Ölretich (Raphanus sativus oleiferus), Pelusche (Pisum sativum), Persischer Klee (Trifolium resupinatum), Raps (Brassica napus var. Napus), Rot-Schwingel (Festuca rubra var. Commutata), Rot-Straußgras (Agrostis capillaris), Rotklee (Trifolium pratense), Schwedischer Klee (Trifolium hybridum), Sensibelle (Omithopus sativus), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Thymian (Thymus serpyllum), Weiße Lupine (Lupinus albus), weißer Senf (Sinapis alba), Wieldklee (Trifolium repens), Wiesenwegerite (Chrysanthemum leucanthemum), Wiesenwaffer (Salvia pratensis), Wilde Kümgaraway (Verbascum densiflorum)

Vorschlagsliste 6 / Landschaftsrasen
für Flächen mit Blumzaue
20 % Ausläufer-Schwingel (Festuca ovina), 30 % Rotschwingel (Festuca rubra ssnp), 20 % Horstrotschwingel (Festuca rubra), 10 % Deutsches Weidelgras (Lolium perenne), 20 % Wiesenlieschgras)

für normale und schattige Standorte
5 % Rotes Straussgras (Agrostis capillaris), 20 %Horstrotschwingel Schwingel (Festuca ovina), 20 % Horstrotschwingel (Festuca rubra), 30 % Rotschwingel (Festuca rubra ssnp), 15 % Wiesenrispe (Poa pratensis), 10 % Kriechwaiegut

Bestätigung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.02.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 28.04.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Durchführung der öffentlichen Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.05.1999 bis zum 28.06.1999 während folgender Zeiten

Montag 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detenhagen und Redekup" 3. Jahrgang, Nummer 6 vom 19.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Prüfung der Anregungen und Bedenken
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.10.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 und 3 BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie nachträglich gefertigt. Die Gemäßige der Planung wurden dabei nicht berührt. Gemäß § 4 Abs. 4 BauGB wurden die berührten Träger öffentlicher Belange in Anwendung des § 13 Nr. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben vom 13.07.2000 und am 30.08.2000 aufgefordert.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Prüfung der Anregungen und Bedenken
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.02.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 und 3 BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie nachträglich gefertigt. Die Gemäßige der Planung wurden dabei nicht berührt. Gemäß § 4 Abs. 4 BauGB wurden die berührten Träger öffentlicher Belange in Anwendung des § 13 Nr. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben vom 19.06.2002 aufgefordert.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Prüfung der Anregungen und Bedenken
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.02.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss
Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.10.2002 vom Stadtrat der Stadt Burg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom 30.10.2002 gebilligt.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Ausfertigung
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Die Bebauungsplansatzung zum Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan und Dazu während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detenhagen" und Redekup" 3. Jahrgang, Nummer 6 vom 19.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 29.11.2002 in Kraft getreten.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Änderungsvermerke
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am ..... beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan zu ändern. Dieser Beschluss ist durch Aushang am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burg, ... (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Bestätigung des Trägers öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.02.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 28.04.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Durchführung der öffentlichen Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.05.1999 bis zum 28.06.1999 während folgender Zeiten

Montag 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detenhagen und Redekup" 3. Jahrgang, Nummer 6 vom 19.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Prüfung der Anregungen und Bedenken
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.10.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 45 für den Bereich "Industrie- und Gewerbepark Burg" 4. Bauabschnitt

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 30.10.2002 auf Grund der §§ 45 und 46 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 45 "Industrie- und Gewerbepark Burg", 4. Bauabschnitt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A:
Planzeichnung im Maßstab 1:1000,

Teil B:
textliche Festsetzungen der §§ 1 - 7.

Burg, 30. Januar 2003 (Datum) — Siegelabdruck — gez. Stern Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung

in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung

auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SO LSA) vom 5. Oktober 1993 (